Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein

Arten- und Naturschutz bei der Gewässerunterhaltung

Inhaltsverzeichnis

Vorwort Ministerin Dr. Juliane Rumpf 3
1. Einführung 4
2. Auf allen Gewässerstrecken: Artenschutz 7
2.1 Anforderungen des Artenschutzes an die Gewässerunterhaltung 7
2.2 Welche „besonders" und „streng" geschützen Arten sind betroffen? 8
2.3 Vorkommen besonders und streng geschützer Arten in Schleswig-Holstein 10
2.4 Zulassung von Ausnahmen von den Zugriffsverboten 11
2.5 Artenschutz und Gewässerpflegepläne 11
3. Gewässerunterhaltung in Schutzgebieten 13
3.1 Naturschutzgebiete 13
3.2 FFH- und EU Vogelschutzgebiete 14
4. Typische Unterhaltungsmaßnahmen, naturschutzgerecht ausgestaltet. 17
4.1 Mähen und Entfernen von Gehölzen 17
4.2 Krauten 18
4.3 Räumen 20
Besonders und streng geschützte Arten 22
Europarechtlich geschützte Arten 23
Impressum 24

Vorwort

Gewässer haben in Schleswig-Holstein eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt. Die Europäische Kommission hat im Jahre 2000 mit der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ihre Gewässerpolitik neu ausgerichtet. Getreu dem Ziel der WRRL, den guten ökologischen Zustand der Gewässer zu bewahren oder wiederherzustellen, müssen die Interessen der Wasserwirtschaft einerseits und des Natur- und Artenschutzes andererseits vereint werden. Darüber hinaus ist diese Aufgabe auch fester Bestandteil des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes und des Landeswassergesetzes. Die Anforderungen des Naturschutzes an die Gewässerunterhaltung regelt vor allem das Bundesnaturschutzgesetz.

Die Gewässerunterhaltung unterliegt also einer Vielzahl von Regelungen, die für die Unterhaltspflichtigen eine hohe Verantwortung mit sich bringen. In besonders schwerwiegenden Fällen von Verstößen gegen diese Anforderungen können neben Ordnungswidrigkeiten sogar Straftatbestände vorliegen. Der Verursacher ist verpflichtet, den Schaden auf eigene Kosten zu beheben und Maßnahmen zur Sanierung durchzuführen. Nur ein Teil dieser Regelungen hat jedoch tatsächlich praktische Auswirkungen auf die Unterhaltung vor Ort.

Diese Broschüre wurde aufgelegt, um zu zeigen, wo im Einzelnen die naturschutzrechtlichen Anforderungen die Gewässerunterhaltung berühren können und wie in solchen Fällen die Gewässerunterhaltung praktisch und rechtssicher erfolgen kann.

Sie hat damit das Ziel, allen Unterhaltspflichtigen, aber auch allen Naturinteressierten pragmatische Wege aufzuzeigen, wie die Belange des Naturschutzes mit denen der Gewässerunterhaltung so gestaltet werden können, dass beide zu ihrem Recht kommen.

Die Arbeitsgruppe Fließgewässerregeneration beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, bestehend aus Vertretern des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft und des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände hat den Inhalt dieser Broschüre maßgeblich mit beeinflusst. Ihnen danke ich sehr für die geleistete Arbeit.

Juliane Rumpf

Dr. Juliane Rumpf
Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig Holstein

1. Einführung

Die Gewässerunterhaltung ist eine gesetzliche Aufgabe, die im Interesse der Allgemeinheit zu erfüllen ist. Sie ist notwendig, um Siedlungsflächen bewohnbar und Flächen der Land- und Forstwirtschaft nutzbar zu halten. Nicht abfließendes Wasser schränkt die Nutzbarkeit betroffener Flächen unter Umständen erheblich ein. Zudem kann Wasser auch an Gebäuden und Verkehrswegen zu erheblichen Schäden führen.

Die Gewässerunterhaltung umfasst aber auch die Pflege und Entwicklung der Gewässer zur Erreichung eines guten ökologischen Zustandes sowie der weiteren Ziele nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Diese Aufgabe ergibt sich darüber hinaus aus dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes und dem Landeswassergesetz selbst.

In Naturschutzgebieten, EG-Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten sind bestimmte Schutzvorschriften zu beachten. Auch außerhalb solcher Gebiete müssen für besonders und streng geschützte Tier- oder Pflanzenarten spezielle Schutzvorschriften immer dann beachtet werden, wenn diese Arten in dem zu unterhaltenden Gewässer vorkommen.

Verstöße gegen diese Vorschriften des Wasser- und des Naturschutzrechtes können Ordnungswidrigkeiten, in besonders schwerwiegenden Fällen auch Straftaten darstellen. Wenn ein Umweltschaden an bestimmten Arten oder geschützten Lebensräumen eintritt, ist der Verursacher verpflichtet, Schadensbegrenzungs- und Sanierungsmaßnahmen durchzuführen. Die Gewässerunterhaltung unterliegt somit Regelungen, für deren Einhaltung die Unterhaltungspflichtigen die Verantwortung tragen. Nur ein Teil dieser Regelungen hat jedoch tatsächlich praktische Auswirkungen auf die Unterhaltung vor Ort.

Zweck dieser Broschüre ist es, die Unterhaltungspflichtigen zu informieren,wo im Einzelnen naturschutzrechtliche Anforderungen die Gewässerunterhaltung berühren können und wie in solchen Fällen praktikabel und rechtssicher unterhalten werden kann.

2. Auf allen Gewässerstrecken: Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundes- sowie des Landesnaturschutzgesetzes gelten für alle oberirdischen Gewässer, auch wenn diese nicht in einem Naturschutz-, Landschaftsschutz-, FFH- oder Europäischen Vogelschutzgebiet liegen. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften über den Gehölzschnitt (2.2, Seite 8 unten) schützen alle Arten. Die sogenannten „Zugriffsverbote" (unter 2.1) schützen nur die besonders und die streng geschützten Arten. Welche Arten „besonders geschützt" und „streng geschützt" sind, ergibt sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz und aus der Bundesartenschutzverordnung. Siehe Punkt 2.5 auf Seite 11.

2.1 Anforderungen des Artenschutzes an die Gewässerunterhaltung.

Für besonders und streng geschützte Arten gelten folgende „Zugriffsverbote":

Besonders geschützte Pflanzen sind in der Regel durch die Gewässerunterhaltung nicht betroffen, weil sie sich nach der Unterhaltungsmaßnahme schnell wieder ansiedeln.
Eine wichtige Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die betroffenen Pflanzen nicht flächendeckend entfernt werden.

„Zugriffsverbote" des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der **streng geschützten Arten** und der **europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

2.2

Welche „besonders" und „streng" geschützten Arten sind betroffen?

Fische

Die Fischarten: Groppe, Schlammpeitzger, Steinbeißer und Rapfen sind keine besonders oder streng geschützten Arten. Daher gelten für sie nicht die Zugriffsverbote. Sie gehören aber zu den Erhaltungszielen verschiedener FFH-Gebiete und genießen aus diesem Grund in diesen Gebieten ebenfalls einen besonderen Schutz. (Siehe dazu unter 3.2)

Neunaugen

Alle Neunaugenarten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützte Arten. Die Laichplätze und die Jugendstadien von Neunaugen können durch Gewässerunterhaltungsmaßnahmen beeinträchtigt werden. Bach- und Flussneunauge laichen von März bis Mai, das Meerneunauge vom Mai bis Juli. Flächendeckende Grundräumungen sind in einem Abstand von zwei Kilometern unterhalb der Laichplätze grundsätzlich zu vermeiden, da die Jugendstadien (Querder) mehrere Jahre in diesem Bereich im Boden der Gewässer leben.

Konsequenzen für die Gewässerunterhaltung

Durch eine räumliche und zeitliche Staffelung der Unterhaltungsarbeiten sowie punktuelle Sohlräumungen können die Auswirkungen von Unterhaltungsmaßnahmen so weit minimiert werden, dass nicht gegen die Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes verstoßen wird.

Libellen

Die Larven von Libellen besiedeln unterschiedlich lange die verschiedenen Gewässersysteme.
Als erwachsene Tiere benötigen sie unterschiedliche Lebensräume.
So benötigt beispielsweise die Grüne Mosaikjungfer Krebsscherenbestände.
Ansonsten wird nahezu jedes offene Gewässer von einer Reihe von Libellen-Arten besiedelt.

Im Übergangsbereich von Fließ- zu Stillgewässern können besonders viele Arten nebeneinander vorkommen.
Elf Libellenarten in Schleswig-Holstein können durch Gewässerunterhaltungsmaßnahmen betroffen sein.
Die Grüne Mosaikjungfer ist dabei eine streng geschützte Art, die unter die Zugriffsverbote fällt. Eine vielfältige und möglichst wenig gestörte Gewässerstruktur dient deshalb den Ansprüchen der meisten Arten gleichzeitig.

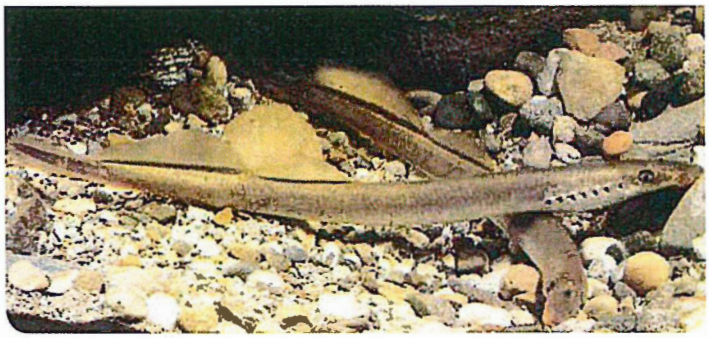

Konsequenzen für die Gewässerunterhaltung

Die Jugendstadien (Larven) der meisten Libellenarten benötigen zu ihrer Entwicklung mehrere Jahre. Daher sind schonende Mähmethoden außerhalb der Vegetationsperiode zu wählen. Alle Libellenarten reagieren empfindlich gegenüber Salzwasser. Deshalb ist der Einstau von Meerwasser in Marschgräben zu unterlassen. Einem Einstau von Salzwasser in Marschgebieten kann nur dann zugestimmt werden, wenn dadurch dauerhaft typische Brackwasser-Übergangslebensräume geschaffen werden. In der Folge müssen sich zudem die dem Brackwasserlebensraum entsprechenden Tier- und Pflanzengesellschaften dauerhaft etablieren können.

Kleine Flussmuschel (Bachmuschel)

Die Kleine Flussmuschel gehört zu den streng geschützten Tierarten. Die Art kommt nur noch in Bereichen der Trave, Alster, Treene, Obereider, des Schierenseebaches, der Bille, Schwentine, Bollingstedter Au und Schwartau vor. Von Mai bis August geben sie ihre Larven in das Wasser ab. Diese Larven benötigen zunächst einen Fisch als Wirt. Nach vier bis sechs Wochen fallen die Larven von den Wirtsfischen ab und wandern für zwei bis fünf Jahre in den Bodengrund der jeweiligen Gewässer. Kleine Flussmuscheln leben von Schweb- und Sinkstoffen, deren Hauptbestandteil abgestorbene Mikroorganismen sind.

Konsequenzen für die Gewässerunterhaltung

Grund- oder Sohlräumungen, Kies- und Sandentnahmen können Kleine Flussmuscheln töten beziehungsweise ihre Lebensstätten zerstören. In den Bereichen, in denen Kleine Flussmuscheln vorkommen, dürfen deshalb keine Sohl- oder Grundräumungen durchgeführt werden.
Beim Krauten in diesen Gewässern muss der Mähkorb mit ausreichendem Abstand zur Sohle durch das Gewässer geführt werden (z. B. durch Verwendung eines Abstandshalters).

Edelkrebs oder Flusskrebs

Der Edelkrebs gehört zu den streng geschützten Arten und besiedelt langsam fließende Gewässer, Seen und Weiher. Er benötigt klares, sauerstoffreiches Wasser, das im Sommer nicht wärmer als 24°C wird. Aktuell sind die Bestände stark rückläufig.
Es sind noch Vorkommen in Bereichen der Trave, der Brandsau / Faule Trave, des Börnsees, der Schwentine (Benzer Seen), des Lustsees, der Obereider, der Salzau, der Hohenfelder Mühlenau, des unteren Schierenseebachs, des Lachsbaches, des Oberlaufs der Treene, der Wellspanger Au, der Arlau, des Schafflunder Mühlenstroms und der Kriesebyer Au bekannt.
Zwischen Mai und Juni schlüpfen die fast vollständig entwickelten Jungkrebse, die sich zunächst zwischen Wasserpflanzen aufhalten. Der Edelkrebs gilt als ausgesprochen ortstreu und breitet sich deshalb nur langsam aus.

Konsequenzen für die Gewässerunterhaltung

Grund- bzw. Sohlräumungen oder ein vollständiges Ausmähen in Bereichen mit Edelkrebsvorkommen sind zu vermeiden. Befestigungen oder Schüttungen in diesen Bereichen sind ebenfalls unzulässig.

2.3 Vorkommen besonders und streng geschützter Arten in SH

Die Zugriffsverbote für Exemplare der besonders und der streng geschützten Arten gelten auf der gesamten Landesfläche. Folgen für die Unterhaltung eines konkreten Gewässers haben sie jedoch naturgemäß nur, wenn die betroffene Art im Bereich des Gewässers überhaupt vorkommt. Wo die Arten:

- Fluss-, Bach- und Meerneunauge
- Kleine Flussmuschel (Bachmuschel)

in Schleswig-Holstein vorkommen, ist – nach Kreisen geordnet – in Karten dargestellt, die auf **www.natura2000.schleswig-holstein.de** (unter: „Naturschutzgerechte Gewässerunterhaltung") abgerufen werden können.

2.4
Zulassung von Ausnahmen von den Zugriffsverboten

Ist es nicht möglich, eine Unterhaltungsmaßnahme, die für den Wasserabfluss erforderlich ist, so zu gestalten, dass die Zugriffsverbote eingehalten werden, kann beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Obere Naturschutzbehörde) ein Ausnahmeantrag gestellt werden. Nachfolgend wird dargestellt, wie die Gewässerunterhaltung so gestaltet werden kann, dass Zugriffsverbote nicht verletzt werden. Eine Übersicht findet sich unter 4.

2.5
Artenschutz und Gewässerpflegepläne

Im Rahmen der Genehmigung des Gewässerpflegeplans werden auch die artenschutzrechtlichen Anforderungen abgeprüft. Daher sind für alle Maßnahmen, die auf der Grundlage eines Gewässerpflegeplans durchgeführt werden, keine zusätzlichen artenschutzrechtlichen Zulassungen erforderlich.

Den Bedürfnissen der in den Karten nicht aufgeführten, besonders und streng geschützten Arten wird pauschal Rechnung getragen, wenn die in den Tabellen unter 4. dieser Broschüre genannten Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden.

3. Gewässerunterhaltung in Schutzgebieten

Artenschutzanforderungen gelten auf allen Gewässerstrecken (unter 2).
Daneben gelten für Schutzgebiete besondere Bedingungen.

3:1 Naturschutzgebiete

In Naturschutzgebieten sind neben den Artenschutzbestimmungen (unter 2) die dort geltenden besonderen Bestimmungen der jeweiligen Naturschutzgebietsverordnung einzuhalten. Nach den meisten Verordnungen ist die Gewässerunterhaltung nur zulässig, wenn eine Anordnung oder Verordnung der unteren Wasserbehörde oder ein Gewässerpflegeplan nach § 49 LWG (Landeswassergesetz in der Fassung vom 19.3.2010) vorliegt. Dem Gewässerpflegeplan müssen die untere Wasserbehörde und die untere Naturschutzbehörde zustimmen. Sofern kein Gewässerpflegeplan vorgeschrieben ist, muss in Naturschutzgebieten Art, Umfang und Zeitpunkt der Gewässerunterhaltung mit der unteren Wasserbehörde und der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und schriftlich festgelegt werden.

Abweichungen vom Gewässerpflegeplan oder der abgestimmten Vorgehensweise sind rechtzeitig der Wasser- und der Naturschutzbehörde mitzuteilen und die Abweichungen vom Gewässerpflegeplan sind abzustimmen.

3.2
FFH- und europäische Vogelschutzgebiete („Natura 2000-Gebiete")

In Natura 2000-Gebieten, die nicht durch Verordnung als Naturschutzgebiete ausgewiesen sind (für Naturschutzgebiete siehe 3.1), wird ein Gewässerpflegeplan empfohlen, so sind die vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen darauf geprüft, dass sie in Einklang mit den für das Gebiet geltenden Erhaltungszielen stehen. Die Erhaltungsziele sind für jedes Natura 2000-Gebiet unter **www.natura2000.schleswig-holstein.de** abrufbar. In Zweifelsfällen und solange kein abgestimmter Gewässerpflegeplan besteht, sollte vor Durchführung die Unterhaltungsform mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Für die Natura 2000-Gebiete werden schrittweise Managementpläne zur Erhaltung und Entwicklung des jeweiligen Gebietes erstellt. Bei der Festlegung der Ziele und Maßnahmen werden die Belange vor Ort einbezogen.
Das gilt auch für die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen für die Gewässer. Die Managementpläne sind eine fachliche Basis, ersetzen aber nicht die förmlichen Bescheide über erforderliche Ausnahmen oder Befreiungen vom Artenschutz sowie von besonderen Verordnungsvorschriften oder vorgeschriebene Gewässerpflegepläne in Naturschutzgebieten.

Gegenstand der Erhaltungsziele können neben den in Kapitel 2 genannten Arten spezielle Fischarten (Groppe, Schlammpeitzger, Steinbeißer und Rapfen) und spezielle Lebensraumtypen (feuchte Hochstaudensäume, Lebensraumtyp 6430, und Flüsse mit flutendem Hahnenfuß, Lebensraumtyp 3260) sein, sofern sie in dem zu unterhaltenden Gewässer vorkommen und im Erhaltungsziel genannt sind.
Ihr Erhaltungszustand darf grundsätzlich nicht verschlechtert werden.
Dazu werden unter Beteiligung der Unterhaltungspflichtigen in den Gewässerpflegeplänen für die betroffenen Gewässerabschnitte in Natura 2000-Gebieten die Unterhaltungsformen von den unteren Wasser- und Naturschutzbehörden festgelegt. Wesentliche Abweichungen davon sind nur in Abstimmung mit diesen Behörden zulässig. Die Vorkommen von Groppe, Steinbeißer und Schlammpeitzger sind - nach Kreisen geordnet - auf **www.natura2000.schleswig-holstein.de** (unter „Naturschutzgerechte Gewässerunterhaltung") in Karten dargestellt.

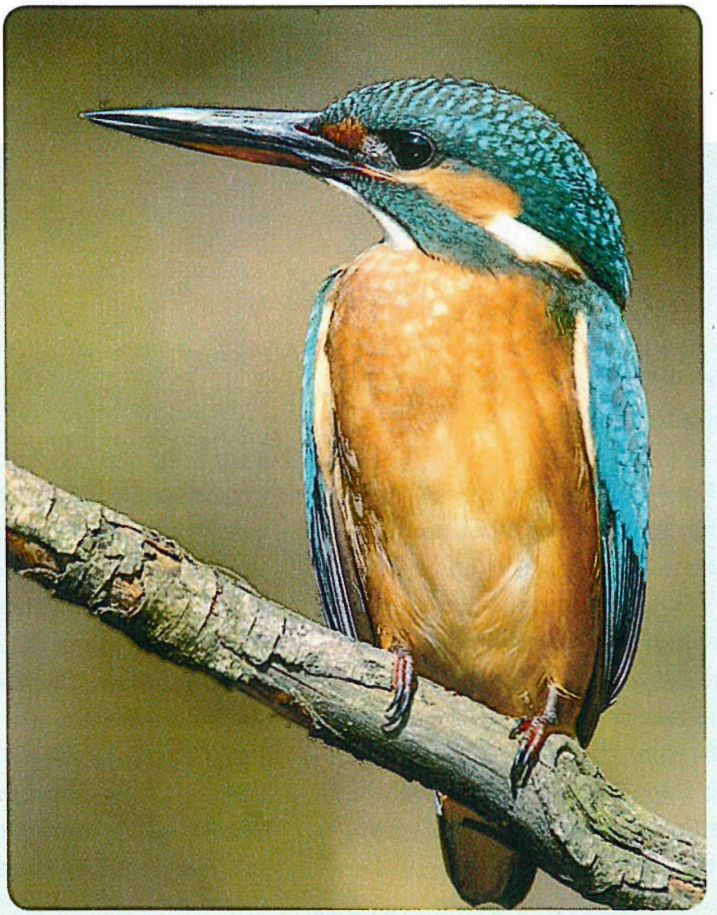

4. Typische Unterhaltungsmaßnahmen - naturschutzgerecht ausgestaltet

Die nachfolgenden Tabellen zeigen auf einen Blick, durch welche praktischen Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die naturschutzrechtlichen Anforderungen bei der Gewässerunterhaltung erfüllt werden.

4.1 Mähen und Entfernen von Gehölzen

Beim Mähen werden Gras, Kraut, Schilf und Gehölze von Uferböschungen und Uferstreifen zur Aufrechterhaltung der Abflussleistung beziehungsweise zur Ermöglichung von Maschinenarbeiten im Gewässer entfernt.

Die Mahd zählt zu den umfangreichsten Unterhaltungsarbeiten. Das Mähen bedeutet für die ein Fließgewässer begleitende Vegetation eine Belastung. Die regelmäßige Mahd wirkt selektiv auf die Zusammensetzung der Pflanzen und Tiergemeinschaften, das heißt, es werden diejenigen Pflanzen und Tiere bevorzugt, die eine Mahd tolerieren. Sehr empfindlich reagieren Röhrichtgemeinschaften auf die Mahd.

Durch Maschineneinsatz mit schlegelnden oder häckselnden Geräten werden die dort lebenden Tiere getötet. Bleibt das Mähgut liegen, kann es zu einer Nährstoffanreichung und zu einer Abdeckung der Vegetation kommen, die sich negativ auf Tierarten und geschützte Lebensraumtypen auswirkt.

Tabelle 1: Hinweise für die Unterhaltung (Mähen) von Ufern und Böschungen

Unterhaltungsart	Häufigkeit	Bereich	Betroffene Arten oder Lebensraumtypen	Vermeidungsmaßnahmen
Mähen: Maschineneinsatz, Mähboot oder Handarbeit	Ein- bis mehrmals pro Jahr oder unregelmäßig	Ganze Länge, Einseitig, Wechselnde Abschnitte rechts/links, Ereignisbezogen	Vögel, Amphibien FFH-Lebensraumtypen „Feuchte Hochstaudensäume" und „Flüsse mit flutendem Hahnenfuß"	Abschnittsweise und so wenig wie möglich, nicht während der Brutzeit der Vögel von April bis Juli (Schilfbestände bis 15. August).
Gehölze pflegen	Soweit erforderlich	Ganze Länge Abschnittsweise, Ereignisbezogen Einzelne Gehölze	Vögel, Amphibien FFH-Lebensraumtypen „Feuchte Hochstaudensäume" und „Flüsse mit flutendem Hahnenfuß"	Abschnittweise und so wenig wie möglich, nicht zwischen dem 15. März und dem 30. September, keine Schnittgutablagerung an Ufern beziehungsweise Böschungen.

4.2
Krauten

Beim Krauten werden die im Wasser wachsenden Pflanzenteile entfernt. Nährstoffreiche, voll besonnte und langsam fließende Gewässer sind oftmals dicht mit Wasserpflanzen bewachsen.
Zur Gewährleistung des Wasserabflusses werden die Gewässer oft mehrmals im Jahr entkrautet.
Hierbei wird die Vegetation knapp über dem Gewässerboden abgeschnitten oder abgerissen.
Zu den Krautungsarbeiten werden im Wesentlichen der Mähkorb mit Messerbalken oder Mähboote mit Messerbalken und Schleppsensen eingesetzt.

Beim Krauten treten vergleichbare Auswirkungen wie beim Mähen auf. Zusätzlich werden Pflanzen mit Aufwuchsorganismen und zum Teil auch Sohlenbewohner aus dem Gewässer entfernt. Beim Einsatz der Schleppsense und des Mähkorbs ohne einen Abstandshalter können die Sohlenstruktur zerstört und die dort lebenden Tierarten getötet werden.

Tabelle 2: Hinweise für das Krauten im Gewässerbett

Unterhaltungsart	Häufigkeit	Bereich	Betroffene Arten oder Lebensraumtypen	Vermeidungsmaßnahmen
Mähkorb oder Ähnliches vom Ufer aus mit ausreichend Abstand zur Sohle (Abstandshalter) Mähboot 10 – 20 cm über der Sohle oder Handarbeit	Ein- bis mehrmals jährlich	Ganze Länge und Breite Abschnittsweise	Schlammpeitzger, Steinbeißer, Libellen, FFH-Lebensraumtypen „Feuchte Hochstaudensäume“ und „Flüsse mit flutendem Hahnenfuß“	Abschnittsweise einseitig oder abschnittsweise Stromstrichmahd Ereignisbezogen und punktuell, Krauten nach Absamen der Pflanzen ab September.
Mähkorb oder Ähnliches vom Ufer aus mit ausreichend Abstand zur Sohle (Abstandshalter) oder Handarbeit	Soweit erforderlich	Krebsschere (nur in Gräben) Grüne Mosaikjungfer (Aeshna viridis), FFH-Lebensraumtypen „Feuchte Hochstaudensäume“ und „Flüsse mit flutendem Hahnenfuß“	Vögel, Amphibien, FFH-Lebensraumtypen „Feuchte Hochstaudensäume“ und „Flüsse mit flutendem Hahnenfuß“	Krauten in den Monaten Juli und August; abschnittsweises Umsetzen der Pflanzen

4.3
Räumen

Hierbei werden Kies, Sandauflagerungen oder Schlamm aus dem Gewässerprofil entfernt.
Diese Arbeiten werden zur Wiederherstellung des ursprünglichen Profils oder der Abflussleistung bei Gewässern mit hoher Auf- und Verlandungstendenz in mehrjährigen Abständen durchgeführt. Es wird vor allem ein Grabenlöffel eingesetzt.
Das herausgenommene Material verbleibt in der Regel am Gewässerrand und auf den angrenzenden Flächen.
Das Räumen stellt den stärksten Eingriff in den Lebensraum dar, da nicht nur die dort lebenden Pflanzen und Tiere beeinträchtigt beziehungsweise getötet, sondern zusätzlich die Sohlenstruktur und die Ufer als Lebensraum verändert oder zerstört werden.

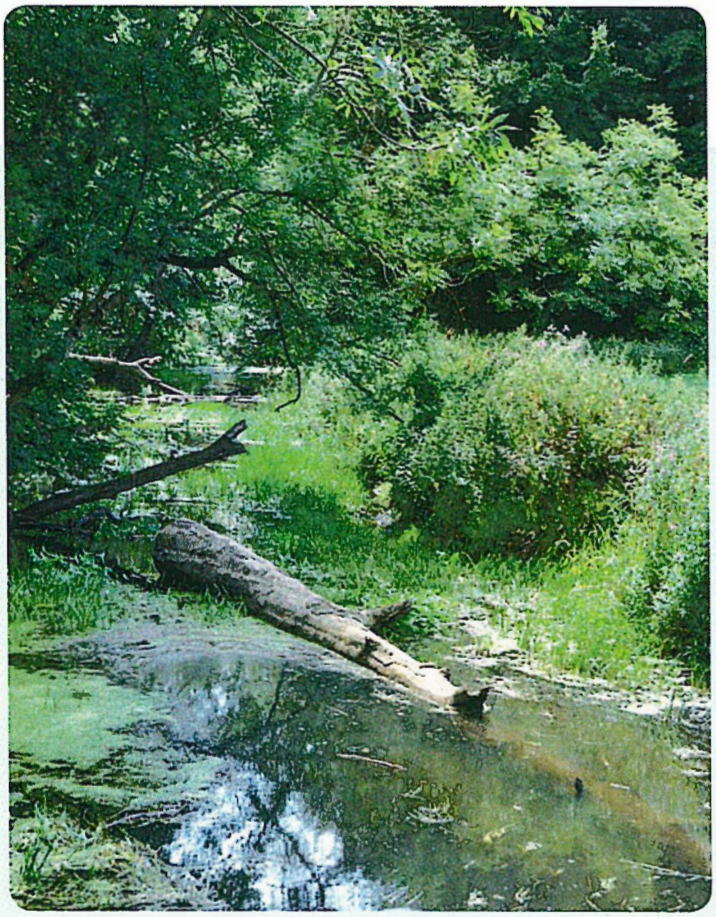

Gestaltung: zuckerguss Werbeagentur, Kiel

Tabelle 3: Hinweise für die Grundräumung und die Entnahme von Sand und Schlamm

Unterhaltungsart	Häufigkeit	Bereich	Betroffene Arten oder Lebensraumtypen	Vermeidungsmaßnahmen
Grabenlöffel Bagger	Regelmäßig	Ganze Länge	Kleine Flussmuschel (Unio crassus), Großmuscheln, Libellen, Neunaugen, Fische, Edelkrebs FFH-Lebensraumtypen „Feuchte Hochstaudensäume" und „Flüsse mit flutendem Hahnenfuß"	Zurücksetzen von lebenden Krebsen, Muscheln, Fischen, Neunaugen per Hand Kein Einsatz von Grabenlöffel oder Bagger auf ganzer Länge im Bereich von Unio crassus – Vorkommen, vollständige Schonung der Unterwasserböschungen bei Einsatz von Grabenlöffel oder Bagger
	Regelmäßig Ereignisbezogen	Gezielte Sandentnahme	Kleine Flussmuschel (Unio crassus), Großmuscheln, Libellen, Edelkrebs, FFH-Lebensraumtypen „Feuchte Hochstaudensäume" und „Flüsse mit flutendem Hahnenfuß"	Zurücksetzen von lebenden Krebsen, Muscheln, Fischen, Neunaugen per Hand Im Bereich von Unio crassus - Vorkommen nach Rücksprache mit den Naturschutzbehörden
Handarbeit	Regelmäßig	Ganze Länge	Kleine Flussmuschel (Unio crassus), Großmuscheln, Libellen, Edelkrebs	Abschnittsweise, Zurücksetzen von lebenden Krebsen, Muscheln, Fischen, Neunaugen per Hand Im Bereich von Unio crassus - Vorkommen nach Rücksprache mit den Naturschutzbehörden
	Regelmäßig Ereignisbezogen	Gezielte Sandentnahme		Zurücksetzen von lebenden Krebsen, Muscheln, Fischen, Neunaugen per Hand Im Bereich von Unio crassus - Vorkommen nach Rücksprache mit den Naturschutzbehörden

Besonders und streng geschützte Arten

Pflanzen:

Calla palustris	Sumpf-Schlangenwurz
Gratiola officinalis	Gottes-Gnadenkraut
Menyanthes trifoliata	Fieberklee
Nymphoides peltata	Seekanne
Stratiotes aloides	Krebsschere

Libellen:

Cordulegaster boltonii	Zweigestreifte Quelljungfer
Calopteryx splendens	Gebänderte Prachtlibelle
Calopteryx virgo	Grünflügel Prachtlibelle
Gomphus vulgatissimus	Gemeine Flussjungfer
Libellula fulva	Spitzenfleck
Brachytron pratense	Früher Schilfjäger
Aeshna isosceles	Kleinflecklibelle
Coenagrion pulchellum	Fledermaus-Azurjungfer
Ishnura elegans	Pechlibelle
Platycnemis penniceps	Federliebelle
Epitheca bimaculata	Zweifleck

Edelkrebs:

Astacus astacus	Deutscher Edelkrebs

Muscheln:

Unio crassus	Kleine Flussmuschel
Unio tumidus	Große Flussmuschel
Unio pictorum	Malermuschel
Anodonta cygnea	Gemeine Teichmuschel
Anodonta anatina	Flache Teichmuschel
Pseudanodonta complanata	Abgeplattete Teichmuschel

Europarechtlich geschützte Arten

Fische:

Alosa fallax	Finte
Misgurnus fossilis	Schlammpeitzger
Cobitis taenia	Steinbeißer
Cottus gobio	Groppe

Neunaugen:

Lampetra planeri	Bachneunauge
Lampetra fluviatilis	Flussneunauge
Petromyzon marinus	Meerneunauge

Muscheln:

Unio crassus	Kleine Bachmuschel

Libellen:

Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer
Gomphus flavipes	Gelbe Flussjungfer

Vögel:

- Haubentaucher
- Höckerschwan
- Reiherente
- Schnatterente
- Spießente
- Krickente
- Stockente
- Blessralle
- Teichralle
- Wasserralle
- Tüpfelralle
- Rohrweihe
- Gebirgsstelze
- Bachstelze
- Schlagschwirl
- Feldschwirl
- Rohrschwirl
- Schilfrohrsänger
- Sumpfrohrsänger
- Teichrohrsänger
- Drosselrohrsänger
- Bartmeise
- Rohrammer
- Blaukehlchen
- Dorngrasmücke

Impressum

Herausgeber:
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel

Druck: Neue Nieswand Druck GmbH Druckerei, Kiel
Auflage: 5000 Stück
hergestellt aus Recyclingpapier

Das Ministerium im Internet: www.landwirtschaftsministerium.schleswig-holstein.de
Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Bildnachweise

Hans-Joachim Augst LLUR, Seite 6, Dr. Michael Trepel LLUR, Titel, Seite 2, 4, 5, 18, 20, Dr. Ullrich, Seite 9, Annegret Holm LLUR, Seite 19, Dr. Vollrath Wiese, Cismar, Seite 10, Dr. Gaby Stiller, Hamburg, Seite 12, 26, Oscar Klose, NABU Eutin, Seite 13, Juan Pablo Fuentes - fotolia, Seite 15, Xaver Klaußner - fotolia, Seite 14, Naturfoto Frank Hecker, Seite 8, 11, 15.

www.wasser.schleswig-holstein.de